



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

**Polizeipräsidium Bonn, Polizeipräsidium Köln und
Polizeipräsidium Dortmund**

Besuch vom 15. und 16. Juni 2015

Az.: 232-NW/I/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zum Besuchsablauf und zu den besuchten Einrichtungen	3
I	Besuchsablauf.....	3
II	Informationen zu den besuchten Einrichtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Fixierungen.....	4
II	Videoüberwachung.....	6
III	Einblick durch Türspione.....	6
IV	Belehrung.....	7
V	Durchsuchungen.....	7
VI	Gegensprechanlage und Personal.....	7
VII	Belegung der Sammelzelle	8
VIII	Recht auf Information einer Person des Vertrauens – Fall Mooren.....	8
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Gewahrsamsdokumentation	9
II	Kennzeichnung der Polizeibeamten.....	9
E	Positive Beobachtungen	9

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zum Besuchsablauf und zu den besuchten Einrichtungen

I Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 15. Juni 2015 die Polizeipräsidien Bonn und Köln sowie am 16. Juni 2015 das Polizeipräsidium Dortmund.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch des Polizeipräsidiums Dortmund am 15. Juni 2015 beim Ministerium für Inneres und Kommunales an. Die Besuche der Polizeipräsidien Bonn und Köln erfolgten unangekündigt.

Die Besuchsdelegation traf am 15. Juni 2015 um 13:00 Uhr im Polizeipräsidium Bonn ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf. Am Abend des 15. Juni 2015 setzte die Besuchsdelegation ihren Besuch gegen 21:00 Uhr im Polizeipräsidium Köln fort. Am 16. Juni 2015 suchten die Mitglieder der Besuchsdelegation gegen 10:30 Uhr das Polizeipräsidium Dortmund auf.

In den jeweils geführten Eingangsgesprächen unterrichtete die Delegation die anwesenden Beamten über den geplanten Besuchsablauf. Außerdem wurden alle Dienststellen um die schriftliche Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Informationen gebeten. Die Besuchsdelegation nahm in allen besuchten Einrichtungen den gesamten Gewahrsamsbereich in Augenschein und sprach mit verschiedenen Mitarbeitern, im Polizeipräsidium Köln außerdem mit dem anwesenden Vertragsarzt sowie mit einer Person, die in einer videoüberwachten Zelle untergebracht war.

II Informationen zu den besuchten Einrichtungen

Der Gewahrsamsbereich des Polizeipräsidiums Bonn verfügt über 11 Einzelzellen. Es befanden sich im Jahr 2014 insgesamt 1.199 Personen in Gewahrsam (in 2015 bisher 555). Zum Zeitpunkt des Besuchs war keine der Zellen belegt.

Das Polizeipräsidium Köln verfügt über den größten Polizeigewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen. Der Gewahrsamsbereich ist mit 66 Zellen ausgestattet, von denen fünf als Sammelzellen mit einer Maximalbelegung von 12-15 Personen genutzt werden können. Die maximale Auslastung des Gewahrsams liegt bei ca. 110 Personen - abhängig von der Auslastung der Sammelzellen (durchschnittlich 10 Personen je Zelle). Es befanden sich im Jahr 2014 insgesamt 10.200 Personen in Gewahrsam (in 2015 bisher 4.639). Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 11 Einzelzellen belegt.

Das Polizeipräsidium Dortmund verfügt über einen erst im Jahr 2013 in Betrieb genommenen Gewahrsamsbereich, der über eine Kapazität von 41 Einzelzellen und 3 Sammelzellen verfügt. Es befanden sich im Jahr 2014 insgesamt 4.519 Personen in Gewahrsam (in 2015 bisher 1.660). Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort zwei Einzelzellen belegt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierungen

a Situation in den besuchten Polizeipräsidiien in Nordrhein-Westfalen

In allen drei besuchten Einrichtungen werden Fixierungen von Inhaftierten in speziellen Gewahrsamszellen mit metallenen Hand- und Fußfesseln unter Videoüberwachung vorgenommen. Die Personen werden dabei an Mulden mit Metallstäben an einer oder mehreren Gliedmaßen fixiert. An der Wand befindet sich ein Alarmknopf, der von der fixierten Person noch erreicht werden kann.



Nach Angaben des Polizeipräsidiiums in Köln wurden im Jahr 2014 1.150 Fixierungen vorgenommen, darunter 527 wegen Gewalttätigkeiten, 541 wegen Selbstverletzungen und 82 auf eigenen Wunsch. Im Polizeipräsidiium Dortmund wurden im Jahr 2014 175 Personen fixiert, bis Mai 2015 wurden 42 Personen fixiert. Angaben zum Fixiergrund sowie zur Art und Dauer der Fixierungen konnte das Polizeipräsidiium Dortmund nicht machen, da diese Daten nur im Rahmen einer umfangreichen Einzelauswertung zu recherchieren sind. In Polizeipräsidiium Bonn wurden dagegen im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2015 keine Fixierungen durchgeführt.

b Position der Nationalen Stelle zum Thema Fixierungen

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keine Fixierungen vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Gesundheits- und Verletzungspotential, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen bezüglich der Anordnung und der Durchführung gebunden ist. Die Nationale Stelle ist daher der Meinung, dass Fixierungen grundsätzlich lediglich im medizinischen Umfeld vorgenommen werden sollten.

Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland und Thüringen nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssen, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch der Europäische Anti-Folter-Ausschuss (CPT) empfahl bei seinem Besuch des Polizeipräsidiums Köln, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.¹

Solange noch Fixierungen in den Dienststellen durchgeführt werden, sollten diese bereits ab einer Zwei-Punkt-Fixierung nur mit Sitzwache durchgeführt und nicht nur per Videoüberwachung beobachtet werden. Die Nationale Stelle geht dabei über die in § 27 Abs. 2 Satz 3 PolG NRW niedergelegten Anforderungen hinaus. Dies ist nach Ansicht der Nationalen Stelle aufgrund des hohen Gesundheits- und Verletzungspotentials erforderlich. Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Erstickten durch das eigene Erbrochene führen. Eine erforderliche sekundenschnelle Reaktion eines Beamten kann bei der Videoüberwachung nicht gewährleistet werden. Auch muss bei der Fixierung berücksichtigt werden, dass eine Erregung, die in der Regel auch zur Fixierung geführt hat, mit erhöhter Adrenalinausschüttung einhergeht, die zur Erhöhung des Blutdrucks, des Pulses, der Atemfrequenz sowie zur Verengung der Gefäße (Vasokonstriktion) führt. Entsprechend müssen bei einem fixierten Menschen die Vitalwerte überwacht werden, insbesondere Blutdruck, Puls, Hautfarbe und Schweißsekretion, um bei Bedarf rechtzeitig einer kritischen Herz-Kreislauf-Situation entgegen wirken zu können. Auch dies kann durch die Videoüberwachung nicht gewährleistet werden.

Die Fixierung einer Person an einem Arm oder an einem Bein hält die Nationale Stelle für menschenunwürdig. Auch Polizeibeamte anderer Dienststellen haben der Nationale Stelle bei Besuchen mitgeteilt, dass sie diese Praxis mit dem Anbinden eines Tieres verbinden und daher für menschenunwürdig halten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass metallene Hand- und Fußfesseln für Fixierungen nicht akzeptabel sind, da gerade erregte Personen sich erheblich verletzen können. Es wird die Verwendung von Gurtsystemen empfohlen.

c Fixierungen auf eigenen Wunsch

Auf Nachfrage beim Polizeipräsidium Köln wurde der Länderkommission mitgeteilt, dass Fixierungen „auf eigenen Wunsch“ bei Personen zur Anwendung kämen, die bereits bei der Einlieferung oder im Verlauf des Aufenthalts mitteilten, dass sie unter Klaustrophobie litten und den Zustand des Einsperrens in der Zelle physisch und/oder psychisch nicht ertragen könnten. Dieser Umstand könne nicht dazu führen, dass seitens der Polizei von einer Festnahme bzw. einem Festhalten abgesehen werde. In einem Stufenkonzept werden den in Gewahrsam genommenen Personen Alternativvorschläge zur Unterbringung gemacht. In der ersten Stufe werde den Insassen angeboten, dass sie in einer Großraum-/Sammelzelle untergebracht werden. In einigen Fällen reiche diese Alternative, um die Wirkung der Platzangst zu minimieren. Reiche die Unterbringung in einer Großraumzelle nicht aus, oder würde sich nach kurzer Zeit herausstellen, dass die Platzangst zurückkehre, werde in Stufe 2 das Angebot unterbreitet, dass die Zellentür offen bleibe, die Personen dafür aber an Fuß- oder Handgelenk in der Zelle fixiert werde. Nach den Daten, die der Länderkommission übergeben wurden, handelt es sich teilweise um Fixierungen über mehrere Stunden.

¹ Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2010, CPT/Inf(2012) 6, Rn. 29 (S.

Auf den Hinweis der Länderkommission, dass sie dieses Vorgehensweise für inakzeptabel hält, reagierte das Polizeipräsidium Köln umgehend und kündigte die Durchführung eines Projektes an, das zum Ziel haben soll, die Zahl der Fixierungen deutlich zu senken. Man prüfe unter anderem, ob Personen, die unter Klaustrophobie leiden, überhaupt gewahrsamsfähig seien. Die Länderkommission begrüßt die schnelle Reaktion des Polizeipräsidioms Köln, weist aber nochmal darauf hin, dass grundsätzlich in Polizeidienststellen keine Fixierungen vorgenommen werden sollten. Dies gilt umso mehr für unter Klaustrophobie leidende Menschen.

II Videoüberwachung

Alle besuchten Polizeipräsidien verfügen über Zellen mit Videoüberwachung. Der Toilettenbereich wird, außer im Polizeipräsidium Dortmund, auf den Überwachungsmonitoren unverpixelt dargestellt.

Grundsätzlich ist die Intimsphäre in geeigneter Weise zu schützen. Dies ist auch § 37 Abs. 3 S. 3 und S. 4 PolG NRW zu entnehmen: *„Im Ausnahmefall, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist, kann die festgebaltene Person mittels Bild- und Tonübertragung offen beobachtet werden. Zur Wahrung der Intimsphäre kann der Toilettenbereich durch geeignete Sichtschutzwände abgegrenzt werden.“*

Bei der Videoüberwachung kann der Schutz der Intimsphäre auch durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches erreicht werden, wie dies im Polizeipräsidium Dortmund der Fall ist. Im Übrigen erscheint allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein. Eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.² Des Weiteren weist die Länderkommission darauf hin, dass die Videoüberwachung in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamten ersetzen darf, sondern allenfalls ergänzen kann.

Im Polizeipräsidium Dortmund werden die Personen in Gewahrsam explizit auf die Videoüberwachung hingewiesen, auch sind Piktogramme im Eingangs- und Flurbereich sichtbar angebracht, die auf die Videoüberwachung im gesamten Gewahrsamsbereich hinweisen. Zudem verwendet die Dienststelle einen Vordruck zur Videobeobachtung, auf dem u.a. eine Begründung dokumentiert wird, und auch Angaben zur Dauer der Überwachung vermerkt werden können. Dies erachtet die Länderkommission als vorbildlich und empfiehlt die Verwendung des Vordrucks auch für die anderen Dienststellen.

III Einblick durch Türspione

In allen drei besuchten Dienststellen sind die Toilettenbereiche in die Zellen integriert und durch den Türspion vollständig einsehbar. Das bedeutet, dass bei einem Blick durch den Spion oder ein unvermitteltes Öffnen der Tür die untergebrachte Person bei der Toilettenbenutzung gesehen werden könnte. Die Länderkommission empfiehlt daher zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.

² Siehe hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 27f.

Die Sammelzellen in Dortmund verfügen über eine Toilette, die zwar durch eine halbhohe Wand räumlich abgetrennt, aber nicht mit einer Tür versehen ist. Die Länderkommission hält es zur Wahrung der Intimsphäre für erforderlich, die Toilette vollständig abzutrennen, oder Personen stets die Toilettennutzung außerhalb der Sammelzelle zu ermöglichen.

IV Belehrung

Nach Auskunft der Bediensteten der besuchten Dienststellen liegt es in der Verantwortung der einliefernden Beamten, die in den Gewahrsam einzuliefernden Personen zu belehren. Die Vollständigkeit der Belehrung kann von den Bediensteten vor Ort nicht immer nachgeprüft werden. Erst recht sind diese nicht in der Lage, unterbliebene Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, da ihnen hierfür die Zuständigkeit fehlt.

Für die Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person vor einer Freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wurde. Hier ist vor allem das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen, auf Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin sowie eines Rechtsbeistandes hervorzuheben. Gerade bei der Aufnahme in den Gewahrsam sollte eine Möglichkeit gefunden werden, nachzuvollziehen, ob betroffene Personen vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Gegebenenfalls muss es möglich sein, Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies sollte in jedem Fall dokumentiert werden.

V Durchsuchungen

In allen besuchten Dienststellen werden Personen bei Aufnahme in den Gewahrsam stets vollständig entkleidet. Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Personen in Gewahrsam ähnlich Untersuchungsgefangenen nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Dieser Grundsatz kommt auch in § 37 Abs. 3 S. 2 PolG NRW zum Ausdruck, wonach festgehaltenen Personen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern.

Unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung muss klargestellt werden, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Abwägung im Einzelfall getroffen wurde. Zudem sollte der Grund für die vollständige Entkleidung dokumentiert werden. Die Maßgabe, jede Person bei Aufnahme in den Gewahrsam routinemäßig zu entkleiden, ist aus Sicht der Länderkommission unzulässig.

VI Gegensprechanlage und Personal

Im Polizeipräsidium Dortmund wurde die Besuchsdelegation im Zusammenhang mit dem weitläufigen und dadurch personalintensiven Gewahrsamsbereich auf die angespannte Personalsituation aufmerksam. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass die Beamten in der Lage sein müssen, ihrer Schutzpflicht nachkommen zu können.

³ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

Ein Vorfall auf der Dienststelle erweckt Zweifel, ob dies der Fall ist: Nach Angaben des Polizeipräsidiums Dortmund kam es in einem Fall bei einer offenbar drogenabhängigen Person als Folge des Drogenkonsums zu einer starken Blutung an einem Aneurysma in der Leiste. Der Betroffene befand sich in einer Zelle ohne Beobachtungskamera, da sein Verhalten unauffällig gewesen war. Aufgrund der starken Blutung reagiert der Rufsensor der Zelle (Gegensprechanlage) nicht und die Person versuchte durch Klopfen gegen die Zellentür, auf sich aufmerksam zu machen. Das Klopfen wurde durch einen Gewahrsamsbeamten, der auf dem Gang lief, lediglich zufällig akustisch wahrgenommen. Bei einer Nachschau fand der Beamte den Betroffenen stark blutend in der Zelle vor. Durch einen sofort angeforderten Notarzt erfolgte die Versorgung des Betroffenen.

Die Feuerschutztüren verhindern, dass ein Klopfen in den Diensträumen gehört wird, so dass eine regelmäßige Streife, die die Gänge abläuft, erforderlich, aber personell nicht leistbar ist.

Die Länderkommission empfiehlt, die Personalsituation mit Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und des damit im Zusammenhang stehenden Gefährdungspotenzials zu überprüfen. Zudem sollte die Funktionsfähigkeit der Rufsensoren in den Zellen überprüft werden.

VII Belegung der Sammelzelle

Das Polizeipräsidium Dortmund verfügt über drei Sammelzellen, welche jeweils zur Aufnahme von 30 Personen konzipiert sind. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erfolge jedoch nur eine Belegung mit maximal 20 Personen. So sei gewährleistet, dass jedem Gefangenen eine Bodenfläche von mindestens 2 qm zur Verfügung stehe. Dies ist nach Ansicht der Länderkommission nicht ausreichend. Selbst bei kurzzeitigem Aufenthalt sollten einer Person mindestens 3,5 qm zur Verfügung stehen. So sieht auch die Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen für Gefangenessammelstellen 3,5 qm pro Person für eine Dauer von wenigen Stunden als noch angemessen an.

Die Länderkommission empfiehlt, bei der Belegung der Sammelzelle darauf zu achten, dass pro Person 3,5 qm zur Verfügung stehen.

VIII Recht auf Information einer Person des Vertrauens – Fall Mooren

Im Rahmen einer Beschwerde gegen Beamte des Polizeipräsidiums Köln wurde unter anderem vorgetragen, dass entgegen dem Wunsch einer in Gewahrsam genommenen volljährigen Person deren Vater nicht über die Ingewahrsamnahme informiert wurde.

Auf Nachfrage bestätigte das Polizeipräsidium Köln, dass die Benachrichtigung von Angehörigen nicht optimal geregelt sei. Deshalb plane man nun, im Gewahrsam ein Telefon zu installieren, mittels dessen die in Gewahrsam genommenen Personen selbst ihre Angehörigen informieren können. Die Länderkommission begrüßt die prompte Reaktion und bittet um Mitteilung, sobald eine technische Lösung gefunden wurde und das Telefon installiert ist.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Gewahrsamsdokumentation

Im Gewahrsamsbuch des Polizeipräsidiums Bonn fehlte wiederholt die Unterschrift oder das Kürzel des die Kontrolle durchführenden Beamten.

Das Polizeipräsidium Köln verfügt über kein Gewahrsamsbuch. Aufgrund der hohen Fallzahlen wird die Ingewahrsamnahme durch die Einlieferungsanzeige und die Belegungsscheine pro Zelle dokumentiert. Auf den Belegungsscheinen wird von 0 Uhr bis 24 Uhr festgehalten, wann die Zelle belegt war und wann Kontrollen durchgeführt wurden. Die vollständige Eintragung der im Gewahrsamsbuch relevanten Angaben dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Beamtinnen und Beamten. Die Länderkommission möchte darauf hinweisen, dass der Vorteil eines Gewahrsamsbuchs darin liegt, dass es aus sich heraus lesbar und weniger manipulationsanfällig ist und die Kontrolle durch Vorgesetzte erleichtert.

II Kennzeichnung der Polizeibeamten

Für den Dienst im Gewahrsam ist das Tragen von Namensschildern nicht zwingend vorgeschrieben, sondern erfolgt lediglich auf freiwilliger Basis. Darüber hinaus wiesen die Beamten des Polizeipräsidiums Köln richtigerweise darauf hin, dass die von ihnen verwendeten metallenen Namensschilder gerade für den Gewahrsam ungeeignet seien, weil von ihnen ein Verletzungsrisiko ausginge. Die Länderkommission hält das Tragen von nichtmetallinen Namensschildern im Gewahrsam, wie in Hessen und Thüringen bereits der Fall, für wünschenswert. Das Tragen eines Namensschildes ermöglicht die Ansprechbarkeit des Beamten durch die inhaftierte Person mit Namen und damit eine Kommunikation auf Augenhöhe, welche sich positiv auf das Klima auswirken kann.

E Positive Beobachtungen

Im Polizeipräsidium Dortmund wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Interkulturelle Kompetenz eingerichtet. Diese setzte sich mit den acht in Dortmund verbreitetsten Kulturen auseinander und hat bereits Vokabelkataloge mit den wichtigsten Wörtern zur Kommunikation zusammengestellt. Die Länderkommission begrüßt die Bestrebungen, an der Kommunikation mit Menschen anderer Kulturen und am gegenseitigen Verständnis zu arbeiten, um damit Maßnahmen zu ergreifen, um präventiv Eskalationen zu vermeiden.

Wiesbaden, 16.09.2015